

# Satzung des Tanzsportclubs Blau-Weiß Bruchsal e.V.

Stand: 14.07.2007

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Blau-Weiß e.V.

und hat seinen Sitz in Bruchsal.

Er ist am 14.10.1961 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal unter VR 169 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Der Club hat folgenden Zweck:

- a) Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Tanzsports,
- b) Pflege und Förderung des Tanzsports,
- c) Jugendpflege und sportliche Förderung von Jugendlichen.

Der Club ist Mitglied im

- Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund
- Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)
- Badischer Sportbund (BSB)

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von durch den Vorstand bewilligten Kostenentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Farben und Emblem

1. Die Farben des Clubs sind Blau und Weiß.
2. Das Vereinseblem verbindet die Vereinsfarben mit einem stilisierten Tanzpaar.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Club führt als Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder, die
    - dem Turnierkreis oder
    - dem Hobbykreis oder
    - dem Jugend- und Kinderkreisangehören können.
  - c) Passive Mitglieder (Freunde und Förderer)
2. Mitglied des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität, Parteizugehörigkeit und Religion werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Nicht voll Geschäftsfähige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung oder die erste Beitragserhebung. Sie kann durch den Vorstand abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Clubs, Ausschluss oder Tod. Nähere Bestimmungen zum Austritt trifft die Beitragsordnung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigt oder trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Ausschlusschreibens Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann für den Verein eine Ehrenordnung erlassen. Sie kann diese jederzeit ändern oder aufheben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat nach seiner Kreiszugehörigkeit Anspruch auf tanzsportliche Förderung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Dies entbindet nicht von der Zahlung eines festgesetzten Eintrittspreises.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Clubs entsprechend zu verhalten sowie seine Ziele und Zwecke zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Turnier- und Sportordnung des Clubs sowie übergeordneter Fachverbände zu beachten.
5. Jedes Mitglied hat einen Clubbeitrag zu entrichten außer Ehrenmitglieder.

## § 7 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die JugendversammlungDie Organe sind in ihrer Geschäftsordnung frei.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie sollte bis Ende April durchgeführt sein. Alle Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte und Trainer des Clubs sind teilnahmeberechtigt. Es sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann per e-mail (Textform gem. § 126b BGB) erfolgen, soweit die Mitglieder eine solche Adresse dem Club gegenüber angegeben haben.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht zu erstatten. Es ist dem Vorstand freigestellt, den Geschäftsbericht schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt - mit Ausnahme des Jugendwarts - den Vorstand und stimmt über dessen Entlastung ab.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenrevisoren.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist - vorbehaltlich Abs. 9 - die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Clubs ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Clubmitglieder statt.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzende/n
  - b) dem/der stellv. Vorsitzende/n
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Sportwart/in
  - f) dem/der Pressewart/in
  - g) dem/der Organisationsbeauftragten
  - h) dem/der Jugendwart/in
  - i) zwei Beisitzern/innen
  - j) Ehreuvorsitzenden
2. Der Club wird im Sinne § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand (mit Ausnahme des/der Jugendwarts/in) und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbsttätig ergänzen.
6. In den Vorstand können nur Clubmitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind.

## § 10 Jugendversammlung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt an der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Clubs unter 18 Jahren.
2. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Außerordentliche Jugendversammlungen finden auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20% der Jugendlichen des Clubs statt.
4. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Jugendversammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
5. Die Jugendversammlung wählt in geheimer Wahl den Jugendwart und den Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Clubs. Er ist außerdem zusammen mit dem Jugendsprecher ständiger Vertreter des Clubs in den Jugendversammlungen der übergeordneten Organe.
6. Der Jugendwart wird aus dem Kreis der Clubmitglieder unter Beachtung des § 9 Abs. 6 gewählt.

#### § 11 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine Beitragsordnung. Sie kann diese jederzeit ändern oder neu erlassen.
2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern monatlich im Voraus zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Clubveranstaltungen, am Training und zur Ausübung des Stimmrechts.

#### § 12 Sportveranstaltungen

1. Für Sportveranstaltungen gelten Bestimmungen und Satzungen des zuständigen Fachverbandes; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13  
Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das Clubvermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

§ 14  
Schlussbestimmung

Diese Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Bruchsal, 14.07.2007

Der Versammlungsleiter

Der Protokollführer